

Standardmodell Versicherungen

Technische Beschreibung für das SST-Standardmodell
Kreditrisiko (bis 2021)

31. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Einleitung | 4 |
| 1 Grundzüge des Standardmodells für das Kreditrisiko | 6 |
| 1.1 SST-spezifische Behandlung einzelner Instrumente | 6 |
| 1.2 Ratings | 6 |
| 1.3 Positionsklassen | 7 |
| 1.4 Gewichtete Risikoaktiva | 8 |
| 1.5 Aggregation der Kreditrisiken | 8 |
| 1.6 Kapitalanforderungen | 9 |
| 2 Forderungen | 9 |
| 2.1 Obligationen | 9 |
| 2.2 Vergebene Kredite und andere Forderungen | 9 |
| 2.3 Grundpfandgesicherte Positionen | 9 |
| 2.4 Ausserbilanzgeschäfte | 10 |
| 2.4.1 Derivate | 10 |
| 2.4.2 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen | 10 |
| 2.5 Verbriefungen | 11 |
| 2.6 Beteiligungstitel | 11 |
| 2.7 <i>Hedgefonds</i> und kollektive Kapitalanlagen | 11 |
| 2.8 Passive Rückversicherung | 11 |
| 2.9 Nachrangige Schuldtitel | 12 |
| 3 Kreditrisikominderung | 12 |
| 3.1 Besicherte Transaktionen | 13 |
| 3.1.1 Einfacher Ansatz | 13 |
| 3.1.2 Umfassender Ansatz | 13 |
| 3.2 Garantien und Kreditderivate | 14 |
| 3.3 Gesetzliche und vertragliche Verrechnung | 14 |

4 Verwendung des SST-Templates14

Einleitung

Nach Art. 50b der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) erarbeitet oder bezeichnet die FINMA Standardmodelle. Für Kreditrisiken wird der Basel-III-Standardansatz für Banken übernommen. Der Kreditrisikobeitrag zum Zielkapital entspricht im Wesentlichen den Eigenmittelanforderungen¹ für Banken. Diese technische Beschreibung umschreibt die Kapitalanforderungen für Kreditrisiken im Schweizer Solvenztest (SST) gemäss Basel III.

Sie gibt eine Übersicht, wie der sogenannte Standardansatz Basel III im Rahmen des SST für die Ermittlung der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken anzuwenden ist, falls das Standardmodell SST für Kreditrisiken verwendet wird. Die Referenzen beziehen sich auf die Schweizer Umsetzung von Basel III: die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und das FINMA-Rundschreiben 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“, sowie die Dokumente des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen“ (kurz: „Basel-II-Dokument“) vom Juni 2006 und „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ (kurz: „Basel-III-Dokument“) vom Juni 2011. Wo die Vorgaben des Basler Ausschusses nationale Umsetzungsoptionen enthalten, gelten die jeweiligen Konkretisierungen der schweizerischen Umsetzung durch die FINMA als verbindlich.

Gegenstand der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken im SST sind die in Art. 42 Abs. 2 Bst. a und e ERV genannten Positionen, d.h. Positionen nach Art. 49 Abs. 2 ERV, Positionen auf nicht abgewickelten Transaktionen gemäss Art. 76 ERV, Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien gemäss Art. 70 ERV sowie Forderungen gegenüber Rückversicherern.

In Abweichung von Art. 49 Abs. 2 ERV sind im Rahmen des SST zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Kreditrisiken sämtliche Zinsinstrumente zu berücksichtigen. Die entsprechenden Bestimmungen von Art. 49 Abs. 2 Bst. d–f ERV beziehen sich auf die in der Bankenaufsicht relevante Abgrenzung von Handels- und Bankenbuch sowie der darauf bezogenen terminologischen Abgrenzung von Markt- und Kreditrisiken. Diese Abgrenzung zwischen Handels- und Bankenbuch existiert in der Versicherungsaufsicht nicht und ist daher für den SST nicht relevant.

Die ERV sowie das FINMA-RS 2017/7 setzen die überarbeiteten Rahmenvereinbarungen betreffend die „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderung“ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2006 und den „globalen Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ vom Juni 2011 (nachfolgend: Rahmenvereinbarungen) in nationales Recht um. Die ERV sowie das

¹ Der Begriff der „Eigenmittelanforderungen“ wird in der Terminologie der schweizerischen Bankenaufsicht für Kapitalanforderungen verwendet. Inhaltlich sind die beiden Begriffe identisch.

FINMA-RS 2017/7 und die Rahmenvereinbarungen zusammen werden im weiteren Verlauf „Grundlagen Basel III“ genannt.

Die Grundlagen Basel III regeln neben der Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken auch die Eigenmittelunterlegung der Marktrisiken, der nicht gegenparteibezogenen Risiken und der operationellen Risiken. Darüber hinaus umschreiben sie die Bestimmung der Eigenmittel. Das SST-Standardmodell für das Kreditrisiko der FINMA bezieht sich ausschliesslich auf diejenigen Teile der genannten Dokumente, die das Kreditrisiko regeln. Die Regelungen in den Grundlagen Basel III werden für die Zwecke des SST in den unten genannten Punkten angepasst. Eine Weiterentwicklung der Grundlagen Basel III führt allfällig zu einer Anpassung des Standardmodells.²

Da sich die Umsetzung von Basel III für Bankenbuchpositionen typischerweise auf Buchwerte bezieht, können sich Inkonsistenzen mit der auf Marktwerten basierenden SST-Bilanz ergeben. Das SST-Standardmodell für das Kreditrisiko der FINMA wendet die Risikogewichte für kredit- und gegenparteisikobehaftete Positionen nicht auf buchhalterisch ermittelte Bilanzwerte an, sondern auf die marktnahen Werte nach Anhang 3 AVO. Sofern Risikogewichte von der Höhe eventueller buchhalterischer Abschreibungen abhängig gemacht werden, sind diese neuen Risikogewichte sinngemäss auf die Marktwerte der teilweise abgeschriebenen Aktiva anzuwenden.

Das Kreditrisiko umfasst im Rahmen des SST Migrations- und Ausfallrisiken, die grundsätzlich für alle Schuldpapiere und entsprechende Derivate zu berücksichtigen sind, insbesondere auch für sämtliche Staatsanleihen. Werden die Kapitalanforderungen mit dem SST-Standardmodell für das Kreditrisiko – beruhend auf der Umsetzung von Basel III durch die FINMA – ermittelt, betrachtet die FINMA sowohl Migrations- als auch Ausfallrisiken als abgedeckt.

Vom Kreditrisiko sind die Spreadrisiken zu unterscheiden. Letztere umfassen auch das Risiko aufgrund von Spreadvolatilität, das unabhängig von Migrations- und Ausfallrisiken besteht. Spreadrisiken sind Gegenstand einer separaten Kapitalunterlegung im Rahmen der Marktrisiken, die durch die Kapitalanforderungen für Kreditrisiken nicht tangiert ist. Spreadrisiken sind grundsätzlich auch für alle mit einem Gegenparteisiko behafteten Positionen relevant. Das SST-Standardmodell für das Marktrisiko kann explizite Ausnahmen vorsehen. Abweichend von Kapitel XVII im FINMA-RS 2017/7 werden *Credit-Value-Adjustment*-Risiken im SST nicht im Rahmen des Kreditrisikos, sondern im Kontext des Marktrisikos berücksichtigt.

² Die Änderungen der ERV und das FINMA-RS 2017/7 sehen Übergangsfristen vor (vgl. Art 148g ERV und Rz 568–570 FINMA-RS 2017/7). Diese Übergangsfristen gelten auch in Bezug auf den SST.

1 Grundzüge des Standardmodells für das Kreditrisiko

Im Rahmen des SST-Standardmodells für das Kreditrisiko ist zwischen Emitentenratings und Emissionsratings im Sinne von Rz 19–24 FINMA-RS 2017/7 zu unterscheiden. Sofern vorhanden, ist das Emissionsrating zu verwenden. Ist kein Emissionsrating vorhanden, so ist die Angemessenheit des angesetzten Ratings unter Einbezug des Rangs der Forderung kritisch zu prüfen, siehe auch Rz 20–23 FINMA-RS 2017/7.

Alle Forderungen werden gemäss den externen Ratings (soweit anwendbar, siehe 1.3, unten) mit einem spezifischen Faktor (Risikogewicht) gewichtet. Das Produkt aus dem massgebenden Exposure und Risikogewicht ergibt die „nach ihrem Kreditrisiko gewichtete Position“. Die Höhe des Risikogewichts hängt von der Positionsklasse (Staaten, Banken, Unternehmen, Retailportfolios, ...) und dem externen Rating ab. Sicherheiten und andere Formen der Kreditrisikominderung führen zu einer Reduktion der massgebenden Exposures oder zu einer Anpassung der Risikogewichte. Generell behält sich die FINMA eine individuelle Anpassung der Risikogewichte vor, sofern dies zur Ermittlung einer ausreichenden Kapitalunterlegung für das Kreditrisiko notwendig ist.

1.1 SST-spezifische Behandlung einzelner Instrumente

Folgende Forderungen und Sicherheiten werden im SST gesondert behandelt:

- Beteiligungspapiere
- *Hedgefonds* und kollektive Kapitalanlagen
- passive Rückversicherung und Retrozession
- Verbriefungen
- verpfändete Lebensversicherungspolice

Die Behandlung dieser Positionen und Sicherheiten im SST-Standardmodell für das Kreditrisiko ist in Kapitel 2 und 3 festgehalten.

1.2 Ratings

Es sind lediglich Ratings der von der FINMA anerkannten Ratingagenturen sowie unter gewissen Bedingungen von Exportversicherungsagenturen³ im Rahmen des SST-Standardmodells für das Kreditrisiko zugelassen. Die Ratings sind, abhängig von der Positionsklasse (vgl. Anhänge 2 und 3 ERV), auf ein Risikogewicht abgebildet (gemappt).

³ Siehe Rz 14 FINMA-RS 2017/7

Versicherungsunternehmen können eine Teilmenge der oben genannten Ratingagenturen verwenden. Sie haben jedoch (z.B. im SST-Bericht) anzugeben, welche Ratings von welcher Ratingagentur sie verwenden.

Versicherungsunternehmen können Vereinfachungen und Vernachlässigungen vornehmen, sofern diese nicht wesentlich gemäss Rz 15-16 FINMA-RS 2017/3 "SST" sind. In diesem Rahmen können Versicherungsunternehmen eigene Bonitätseinschätzungen verwenden.

Eigene Bonitätseinschätzungen im Rahmen des SST sind Beurteilungen, die nach vereinfachten Standards erstellt und/oder nicht von der FINMA bewilligt worden sind. Diese eigenen Bonitätseinschätzungen müssen mindestens folgenden Voraussetzungen genügen:

- Sie werden in eigener Verantwortung, nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erstellt.
- Sie bilden das Risiko realistisch und nach Risikogehalt differenziert ab.
- Sie prüfen herangezogene Informationsquellen in Bezug auf die Art ihres Zustandekommens, ihre Objektivität und Verlässlichkeit kritisch.
- Sie werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Die Prozesse zu ihrer Erstellung und Nutzung sind schriftlich dokumentiert und lassen eine Überprüfung zu.

Nicht zulässig ist insbesondere die unbesehene Übernahme von nicht anerkannten externen Ratings (Umetikettierung).

Die FINMA kann die Einhaltung dieser Voraussetzungen überprüfen.

Diese Regelungen gelten sowohl im Marktrisiko für das Mapping der Positionen auf Kredit-*Spreads* als auch für das Kreditrisiko.

1.3 Positionsklassen

Die ERV unterscheidet in Art. 63 zwischen verschiedenen Positionsklassen. Für folgende Positionsklassen können die Risikogewichte aufgrund externer Ratings ermittelt werden:

- Zentralregierungen und Zentralbanken
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken

- Banken und Effekthändler
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Börsen- und Clearinghäuser
- Unternehmen

In folgenden Positionen aus Art. 63 Abs. 3 ERV dürfen im SST-Standardmodell für das Kreditrisiko keine externen Ratings verwendet werden:

- natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retailpositionen)
- inländische Pfandbriefe
- direkt und indirekt grundpfandbesicherte Positionen
- überfällige Positionen
- Beteiligungstitel
- Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen
- übrige Positionen

1.4 Gewichtete Risikoaktiva

Das in der Regel nach Marktwerten ermittelte Netto-Exposure, d.h. das Brutto-Exposure reduziert um allfällige Sicherheiten, wird mit dem Risikogewicht, welches von der Positionsklasse sowie dessen Rating abhängt, multipliziert und ergibt so ein risikogewichtetes Aktivum. Kreditrisikominderungen (Art. 61 ERV; Kapitel VII–XII FINMA-RS 2017/7) führen – zumindest im Rahmen des „einfachen Ansatzes“ – zu einer Anpassung der Risikogewichte.

Bei Anrechnung von Kreditrisikominderungen mittels des „umfassenden Ansatzes“ errechnet sich das massgebende Exposure aus dem Brutto-Exposure, reduziert um den Effekt allfälliger Sicherheiten.

Für Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen nach Art. 54 ERV wird das Kreditäquivalent basierend auf marktnahen Werten gemäss SST ermittelt.

1.5 Aggregation der Kreditrisiken

Die Risikoaggregation im Rahmen von Basel III ist rein additiv, d.h. Portfolio- und Diversifikationsaspekte sind in den vorgegebenen Risikogewichten bereits berücksichtigt. Gegebenenfalls sind Klumpenrisiken im Sinne von grossen Forderungen gegenüber einem Schuldner somit nicht angemessen berücksichtigt. Das Versicherungsunternehmen hat in solchen Fällen basierend auf Art. 44 Abs. 2 AVO Szenarien zu aggregieren oder gemäss Art. 50b Abs. 3 AVO das Standardmodell anzupassen oder, sofern ein Bedarf nachgewiesen werden kann, die Verwendung eines internen Modells genehmigen zu lassen. Ebenso kann die FINMA für solche Fälle die Aggregation von

Szenarien gemäss Art. 44 und 45 AVO verlangen, oder in Anwendung von Art. 50b AVO die Anpassung des Standardmodells bzw. die Verwendung eines internen Modells vorgeben.

Das Total der nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen entspricht der Summe der einzelnen nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen.

1.6 Kapitalanforderungen

Die Kapitalanforderungen für Kreditrisiken betragen nach SA-BIZ 8 % der Summe aller nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen.

2 Forderungen

2.1 Obligationen

Bestände an Obligationen sind als Forderungen an den Emittenten zu behandeln, d.h. je nach Art des Emittenten mit den Gewichten für Zentralregierungen, Banken, Unternehmen usw. und abhängig vom Rating zu gewichten. Die Anrechnung von Sicherheiten erfolgt dabei gestützt auf den einfachen oder den umfassenden Ansatz gemäss den Bestimmungen von Kapitel IX–XI des FINMA-RS 2017/7.

2.2 Vergebene Kredite und andere Forderungen

Kredite, mit Ausnahme von direkt oder indirekt grundpfandgesicherten Positionen, sind als Forderungen an den Schuldner zu behandeln, d.h. je nach Art des Schuldners mit den Gewichten für Zentralregierungen, Banken, Unternehmen usw. und – wo erforderlich – abhängig vom Rating zu gewichten.

2.3 Grundpfandgesicherte Positionen

Grundpfandgesicherte Positionen werden in Abhängigkeit vom zugrundeliegenden Grundpfand gewichtet.

Bezüglich Zusatzdeckung in Form verpfändeter Vorsorgeguthaben gelten die Bestimmungen von Rz 567.1 und 567.2 des FINMA-RS 2017/7.

Gemäss Art. 72 Abs. 5 ERV ist Hypothekarkrediten ein Risikogewicht von 100 % zuzuordnen, falls eine von der FINMA anerkannte Selbstregulierung der Banken⁴ nicht eingehalten ist.

Im Übrigen gelten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen von RZ 567.2 des FINMA RS-2017/7.

2.4 Ausserbilanzgeschäfte

Sogenannte Ausserbilanzgeschäfte, die sich in der Terminologie des SST jedoch in der SST-Bilanz befinden, umfassen eine Reihe von Positionen wie Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen sowie gegebenenfalls Derivate. Allen sogenannten Ausserbilanzgeschäften ist gemein, dass ihre Beträge mittels Kreditumrechnungsfaktoren in ein massgebendes Exposure umgewandelt werden (Anhang 1 ERV). Der Kreditumrechnungsfaktor dient dabei zur Abbildung des potenziellen zukünftigen Risikoexposures.

Die so ermittelten massgebenden Exposures werden dann mit Risikogewichten multipliziert, die von der Art der Gegenpartei sowie vom Rating abhängen (vgl. Abschnitt 2.2) und so in eine nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Position umgewandelt.

2.4.1 Derivate

Aus Derivatpositionen kann neben dem aus dem zugrundeliegenden Basiswert generierten Risiko ein Gegenparteirisiko entstehen. Die Behandlung von nicht an einer anerkannten Börse gehandelten Derivaten, welche nicht einer täglichen Margennachschusspflicht unterstehen, ist in Kapitel V FINMA-RS 2017/7 erläutert.

2.4.2 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das massgebende Exposure berechnet, indem der Nominalwert oder – sofern sinnvoll – der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor multipliziert wird.

Es gelten die Kreditumrechnungsfaktoren nach Anhang 1 ERV.

Eventualverpflichtungen, an denen das Versicherungsunternehmen Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten gewichtet werden.

⁴ Vgl. Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (Stand August 2019).

2.5 Verbriefungen

Das vom Basler Ausschuss beschriebene Standardmodell SEC-SA für Verbriefungen sieht die Bestimmung der Risikogewichte basierend auf einer Formel vor.

Positionen, bei denen in den Grundlagen Basel III abgesehen von Art. 32 Bst. f ERV ein Kapitalabzug vorgesehen ist, sind im SST-Standardmodell für das Kreditrisiko mit einem Risikogewicht von 1250 % zu unterlegen. Dies entspricht einer vollständigen Unterlegung mit risikotragendem Kapital.

Sofern das auf Basel III beruhende SST-Standardmodell für das Kreditrisiko verwendet wird und Positionen darin mit 1250 % unterlegt werden müssen, sind diese Positionen nicht mehr im SST-Standardmodell für das Marktrisiko zu berücksichtigen.

Des Weiteren regelt Kapitel XIV FINMA-RS 2017/7 die Behandlung von Verbriefungspositionen.

2.6 Beteiligungstitel

Einzelne Kreditrisiken, die sich aus den Positionen in Beteiligungspapieren ergeben, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen, da die Risiken der Anteile an diesem Unternehmen zumeist als Ganzes modelliert werden. Kreditrisiken aus Beteiligungspositionen sind dann im SST-Standardmodell für das Kreditrisiko zu berücksichtigen, wenn das Versicherungsunternehmen das Unternehmen, von dem es Beteiligungspapiere hält, in seine zugrundeliegenden Risiken zerlegt und diese zugrundeliegenden Risiken modelliert.

Aus Aktienpositionen oder anderen Beteiligungstiteln ergeben sich keine Kapitalanforderungen für Kreditrisiken.

2.7 *Hedgefonds* und kollektive Kapitalanlagen

Hedgefonds sind im SST-Standardmodell für das Kreditrisiko keine kollektiven Kapitalanlagen und unterliegen im SST-Standardmodell keinen Kreditrisiken.

Kollektive Kapitalanlagen sind, wenn immer möglich, in deren Bestandteile zu zerlegen, welche dann im Kreditrisikomodell berücksichtigt werden.

2.8 Passive Rückversicherung

Passive Rückversicherung und Retrozession sind Formen der Risikominderung, aus der ein Gegenparteirisiko entsteht. Dieses Gegenparteirisiko besteht aus drei Komponenten:

1. Bereits bestehende Forderungen aus Rückversicherungsverträgen sind als gewöhnliche Forderungen zu behandeln.
2. Im Rahmen des SST-Standardmodells für das Kreditrisiko wird der Erwartungswert der Zahlungen aus zukünftigen Schäden, die durch bereits abgeschlossene Rückversicherungsverträge gedeckt sind, als eine Forderung gegenüber dem Rückversicherungsunternehmen betrachtet, die als risikogewichtetes Aktivum zu berücksichtigen ist, dies unabhängig davon, ob der Erwartungswert der Zahlungen aus zukünftigen Schäden tatsächlich als Aktivum ausgewiesen wird, oder ob er das Zielkapital verringert. Die jährliche Prämienzahlung für die Rückversicherungsdeckung kann als Schätzung für den Erwartungswert der Zahlung durch den Rückversicherer verwendet werden.
3. Die vom Erwartungswert abweichende Forderung gegenüber dem Rückversicherer stellt eine Eventualforderung dar, die im Standardmodell nicht berücksichtigt wird. In einem umfassenden Kreditrisikomodell müsste modelliert werden, wie sich die Schwankungen um den Erwartungswert der Zahlungen, also bei hohen versicherungstechnischen Schäden, die rückversichert sind, auf die Ausfallwahrscheinlichkeit des Rückversicherers auswirken. Die FINMA erhebt im Allgemeinen nicht den Anspruch, dass dies modelliert werden muss. Die Nichtberücksichtigung dieser Abhängigkeiten führt gegebenenfalls dann zu einer wesentlichen Unterschätzung des Risikos, wenn der Eintritt des Versicherungsereignisses ursächlich eng mit dem Ausfall des Rückversicherers verknüpft sein könnte. Die FINMA behält sich vor, in solchen Fällen eine andere Vorgehensweise anzugeben.

2.9 Nachrangige Schuldtitel

Nachrangige Schuldtitel, die innerhalb einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats im Sinne der AVO vergeben wurden, müssen nicht vom Kernkapital abgezogen werden, sondern werden im SST-Standardmodell für das Kreditrisiko gemäss ihrem Rating und gemäss der obigen Einteilung berücksichtigt.

3 Kreditrisikominderung

Kreditrisikominderungen (*Credit Risk Mitigation Techniques*, CRM) nach Art. 61 ERV umfassen Techniken zur Minderung von Kreditrisiken durch Garantien, *Netting-Agreements*, Kreditderivate oder andere Sicherheiten (z.B. *Collateral*). Der Effekt aus Kreditrisikominderungen kann im Rahmen des SST berücksichtigt werden.

Garantien und Kreditderivate können nur berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar, ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingt sind (vgl. Rz 281 ff. FINMA-RS 2017/7).

Grundpfandgesicherte Positionen sind in den Abschnitten 2.2 und 2.3 behandelt; das entsprechende Grundpfand ist im Rahmen der Kreditrisikominderungen *nicht* mehr gesondert zu berücksichtigen.

3.1 Besicherte Transaktionen

„Andere Sicherheiten“ (Art 61 Abs. 1 Bst. d ERV) können gemäss Art. 62 ERV nach zwei Varianten berücksichtigt werden: dem einfachen Ansatz und dem umfassenden Ansatz.

3.1.1 Einfacher Ansatz

Im einfachen Ansatz wird gemäss Art. 62 Abs. 2 ERV das Risikogewicht des Exposures durch das Risikogewicht des Sicherungsgebers der Kreditrisikominderung bzw. durch das Risikogewicht der zur Besicherung herangezogenen Emission ersetzt.

Kapitel X Abschnitt A des FINMA-RS 2017/7 beschreibt die Sicherheiten, die berücksichtigt werden dürfen. Zusätzlich zu den unter Rz 163–180 FINMA-RS 2017/7 aufgeführten Sicherheiten gibt es gesonderte Bestimmungen für ungebundene Lebensversicherungspolice in Rz 326.1 bis Rz 326.3.

Im SST-Standardmodell für das Kreditrisiko gilt zusätzlich: Ist der Forderungsgläubiger auch Aussteller der Police, so erhält der durch die Police gesicherte Forderungsanteil ein Risikogewicht von 0 %. Im Zusammenhang mit grundpfandgesicherten Positionen gelten jedoch die Rz 567.1 und 567.2 des FINMA RS 2017/7.

3.1.2 Umfassender Ansatz

Der in Rz 191–278 FINMA-RS 2017/7 beschriebene umfassende Ansatz bietet eine verfeinerte Berücksichtigung von Sicherheiten und erlaubt im Vergleich zum einfachen Ansatz zusätzliche Arten von Sicherheiten. Im umfassenden Ansatz wird nach Anpassung der Forderungshöhe und nach Anpassung des Wertes der Sicherheit die verbleibende unbesicherte Position risikogewichtet.

Im umfassenden Ansatz ist der Volatilität des gesicherten Anteils mit *Haircuts* Rechnung zu tragen, die sowohl für das Exposure als auch für die Sicherheit zu berücksichtigen sind. Das massgebende Exposure ergibt sich gemäss der Formel in Rz 204 FINMA-RS 2017/7.

Versicherungsunternehmen können eigene *Haircuts* verwenden. Sie müssen nachweisen, dass sämtliche Anforderungen gemäss Rz 212–230 FINMA-RS 2017/7 erfüllt sind.

3.2 Garantien und Kreditderivate

Bei Garantien, welche die Anforderungen von Kapitel XII des FINMA-RS 2017/7 erfüllen, wird der abgesicherte Teil des ursprünglichen Exposures mit dem Risikogewicht des Sicherungsgebers gewichtet.

Die Berücksichtigung von Kreditderivaten ist ebenfalls in Kapitel XII des FINMA-RS 2017/7 dargelegt.

3.3 Gesetzliche und vertragliche Verrechnung

Der risikomindernde Aspekt aus Verrechnungsmöglichkeiten zwischen Forderungen und Verpflichtungen gegenüber einer Gegenpartei kann unter den Voraussetzungen in Kapitel VIII des FINMA-RS 2017/7 berücksichtigt werden, indem nur die Nettoposition risikogewichtet wird.

4 Verwendung des *SST-Templates*

Die FINMA stellt mit den Blättern *Credit Risk* und *Credit Risk Info* im *SST-Template* (*SST-Template.xlsx*) eine Umsetzung des Standardansatzes gemäss der Basel-III-Systematik zur Verfügung.

Im Tabellenblatt *Credit Risk Info* des *SST-Templates* sind die Überleitungen von Ratings der verschiedenen Ratingagenturen auf Ratingklassen nach Basel III dargelegt.

Im Tabellenblatt *Credit Risk Basel* werden die Positionen innerhalb der Positionsklassen zu den verschiedenen Risikogewichten eingetragen. Sofern Techniken zur Kreditrisikominderung angewandt werden, ist darauf zu achten, dass dadurch entweder die Höhe der Position geändert wird und man in diesem Fall in der ursprünglichen Zeile bleibt oder dass ein Teil der Position mit einem anderen Risikogewicht versehen wird. Die Position mit geändertem Risikogewicht muss dann in die entsprechende Zeile des neuen Risikogewichts eingetragen werden.

Guthaben auf Post- und Bankkonten (Postcheck- und Bankforderungen in der *SST-Bilanz*) sind nicht unter B6 sondern unter A4 zu berücksichtigen, gemäss dem Rating des Finanzinstitutes, bei welchem das Guthaben gehalten wird.

Forderungen aus Geldmarktanlagen in der SST-Bilanz weisen ein Kreditrisiko auf und sind zu berücksichtigen.

Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, Forderungen gegenüber Beteiligungen und Aktionären sowie sonstige Forderungen weisen ein Kreditrisiko auf und sind zu berücksichtigen.

Rückversicherte Verpflichtungen weisen ein Kreditrisiko auf. Die entsprechenden Positionen sind neu getrennt unter A7a gemäss dem Rating des Rückversicherers zu berücksichtigen. Bei Rückversicherungsverträgen ist auch das erwartete Exposure zu berücksichtigen, vgl. Kapitel 2.8.

Hypotheken sind unter B3 zu berücksichtigen.

Immobilien weisen kein Kreditrisiko auf und müssen nicht berücksichtigt werden.

Pfandbriefe (emittiert von einer Pfandbriefzentrale) sind unter B2 zu berücksichtigen.